

Alte Drucke

Ausführlicher Bericht Von der Lateinischen Schule des Wäysenhauses zu Glaucha vor Halle

Freylinghausen, Johann Anastasius
Francke, Gotthilf August

Halle, 1736

VD18 10757538

Cap. III. Von den Scholaren der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-74246

geben, und der nöthige Beystand geleistet wird.

Cap. III.

Von den Scholaren der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.

Die Scholaren der Lateinischen Schule sind bisher größten Theils von auswärtigen Orten hieher gekommen; wie sie denn nicht allein aus allen protestantischen Prouinzen von Teutschland, sondern auch aus Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Pohlen, Preussen, Ungarn, Siebenbürgen, Curland, ja selbst der Türken, nicht weniger aus Holland, England und der Schweiz zu uns geschicket worden sind. Ihre Anzahl aber hat sich seit einigen Jahren gegen 500 und auch wol drüber belaußen, da dieselbe anno 1706 nur bey 200, und noch anno 1720. da der vorige Bericht heraus kommen, nur gegen 300 ausgemachet. Die meisten sind bürgerlichen Standes, jedoch

B 2

sind



sind auch von Zeit zu Zeit einige von Adel in dieser Schul-Anstalt erzogen worden; wie sich denn auch gegenwärtig verschiedene adeliche in derselben befinden. Diejenigen, welche nothdürftige Mittel haben, leben ganz und gar für ihr eigen Geld; den dürftigern aber hat man in Absicht auf den Tisch und die Information eine Erleichterung zu machen gesucht, wovon unten Cap. 6. hinlängliche Nachricht gegeben werden soll. Unter 12 Jahren nimmt man ausser besondern Umständen die Scholaren nicht gern an; weil die Erfahrung gelehret, und auch an sich leicht zu begreifen ist, daß Kinder, die noch gar zu jung sind, bey einer so grossen Anzahl nicht auf die Art, als es ihnen nöthig ist, nach ihren äussern Umständen besorget und gewartet werden können.

Sie stehen alle unter einer Ordnung.

§. 2. Insgesamt geniessen alle einerley Information, und stehen alle ohne einigen Unterscheid unter einer Ordnung, und der ganze Zweck bey ihrem Unterricht gehet dahin, daß sie zuvorderst zu einem rechtschaffenen Christenthum angewiesen, und hiernächst auch durch die Beybringung guter Wissenschaften der Kirche und Republic bräuchlich gemacht werden.

§. 3.



§. 3. Die Leges aber, zu deren Beobachtung die Scholaren in dem Hause und auf ihren Stuben angehalten werden, sind folgende, welche alhier von Wort zu Wort, wie sie schon vorhin im Druck, und den Scholaren auf ihren Stuben vorgelegt sind, eingerückt werden sollen.

- 1) Die Furcht des HERRN ist der Weisheit Anfang. Demnach soll ein ieder die Allgegenwart Gottes an allen Orten vor Augen haben, und sich einer wahren Gottesfurcht befeßigen, damit aus diesem Grunde die Beobachtung aller übrigen Pflichten fließe.
- 2) Ein ieder soll wissen und bedenken, daß an diesem Orte der ganze Zweck bey Erziehung der Jugend dahin gerichtet sey, damit der Name Gottes verherrlicht, und des Nächsten Wohlfahrt befördert werde: welchen Zweck er daher auch an seinem Theil zu erreichen suchen soll.
- 3) Zu dem Ende soll ein ieder Gottes Wort fleißig lesen und betrachten, und GOTT selbst um seine Gnade ernstlich anrufen, auch so wol in dem täglichen Morgen- und Abend-Gebet den Segen in seinen Studiis und ganzem Leben von GOTT andächtig erbitten, als dem öffentlichen Gottesdienst und andern zur Handlung des Wortes Gottes ausgesetzten Stunden gebührend beywohnen; und ins besondere eine Hand-Bibel und Gesang-Buch mit in die Kirche nehmen.



- 4) Allen vorgesezten Inspectoribus und Praeceptoribus, so wol domesticis als scholasticis, sollen alle und iede, einem wie dem andern, ehrerbietig begegnen, und wenn sie ihrer Pflicht erinnert werden, nicht widerspenstig, sondern folgsam und gehorsam seyn, auch wenn ihnen wegen eines Versehens Vorstellung geschiehet, solches mit gebührender Bescheidenheit annehmen.
- 5) Unter einander sollen sie friedlich leben, und ein ieder dem andern mit Bescheidenheit begegnen, hingegen soll alle Familiarität, wodurch viel Böses gestiftet, und viel Gutes gehindert wird, mit allem Fleiß vermieden werden, auch keiner sich dem andern zur Ungebühr vorziehen, oder als ein veteranus, noch auch unter irgend einigem andern Vorwand, etwas besonders herausnehmen.
- 6) Auf den Stuben sollen sie sich stille verhalten, und keiner den andern in seiner Arbeit hindern; daher alles eitele und sündliche Geschwätz, Scherken, Lachen, und dergleichen, gänzlich untersaget ist.
- 7) Auf dem Hofe mögen sie zwar sittsam auf- und abgehen. Alles Schreyen, Laufen, Jaggen, Zanken, Schlagen, Stossen, Werfen, und dergleichen Unsug aber ist auf dem Hofe und nicht weniger beym Spazieren-Gehen schlechterdings zu vermeiden.
- 8) Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein ieder ablegen, und sich dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten, und sonderlich der Reinlichkeit an seinem Leibe, Kleidern &c. jedoch ohne eitele Affectation, befließen.

9) Sie



- 9) Sie sollen allzusammen morgens gegen 5 Uhr, wenn das Zeichen gegeben wird, unverzüglich vom Schlaf aufstehen, und sich ungesäumt anziehen; abends aber um 9 Uhr, oder höchstens mit specieller Erlaubniß um 10 Uhr sich zu Bette legen, und mit aller Stille zur Ruhe begeben.
- 10) Die Schul-Stunden soll ohne specielle Erlaubniß der Inspectorum keiner versäumen, und über die ein ieder seine Zeit ausser der Schule wohl anzuwenden suchen, als dafür er gleichfalls GOTT Rechenschaft geben muß; dabey er doch auch dahin zu sehen hat, daß die Gesundheit durch hinlängliche Motion conserviret werde.
- 11) Wenn gegen 7 und 2 Uhr das Zeichen gegeben wird, soll niemand auf den Stuben bleiben, oder auf dem Hofe stehen, sondern in die Schule gehen, damit weder das Gebet, noch der Anfang der Lektion versäumt werde. Wenn es aber die Noth erfordert, daß iemand zu Hause bleibe; so soll er vom Inspectore seinen Excusations-Zettel unterschreiben lassen. Welches alles auch am Sonntage nach gegebenen Zeichen zu observiren.
- 12) So bald es dunkel ist, es sey gleich Mondenschein, oder auch Stockfinster, sollen die Scholaren auf ihrer eigenen Stube seyn, und ohne Vorwissen ihres Praeceptoris auf keine fremde Stube, vielweniger aber unten ins Haus, in die Auditoria oder auf die Fluren gehen.
- 13) Mittags und Abends sollen sie ordentlich zu Tische gehen. Wenn aber iemand nach erlangter Erlaubniß auf der Stube speisen muß, so soll er bald nach der Mahlzeit, zu Vermehrung



dung aller Unordnung und Verdrießlichkeit, dem Oeconomo das Geschirr wieder zuzuschicken.

- 14) Alle Collationes und unordentliche Zusammenkünfte ausser der Mahlzeit bleiben gänzlich verboten. Desgleichen steht keinem frey, etwas von Wein, Brandtwein und andern starken Getränken holen zu lassen, oder darnach in die Stadt zu gehen.
- 15) Ihre Wäsche, Bücher, Kleider und andere Sachen sollen sie verwahren, in guter Ordnung halten, und nicht muthwillig verderben, noch beschmutzen, auch dem Praeceptor domesticus einen richtigen Catalogum davon einhändigen. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, da sie noch unter den Eltern und Vormündern stehen, das ihrige zu verborgen, zu vertauschen, zu versetzen, zu verschenken, zu verkaufen, oder auf andere Art zu alieniren. Und damit dergleichen Dinge, daraus viel Unheil entstehet, verhütet werden können, so soll der Praeceptor domesticus Macht haben, nach Befinden der Umstände, ihre Sachen insgesamt zu gewisser Zeit durchzusehen.
- 16) Niemand soll seines Commilitonis Bücher und andere Sachen ohne Vorwissen des Besitzers wegnehmen, er mag sie nur gebrauchen, oder behalten wollen.
- 17) Auch soll keiner mehr Geld in seiner Verwahrung haben, als ihm vom Praeceptore erlaubt wird, über welches er auch accurate Rechnung führen muß. Desgleichen soll keinem weder von Condiscipulis noch sonst jemanden ohne Vorwissen der Inspectorum Geld zu borgen, oder andern zu leihen erlaubt seyn.



- 18) Sie haben sich auch allesamt zu hüten, daß sie an Treppen, Wänden, Tischen, Bänken, Thüren, Betten und anderem Hausrath nichts beschmieren, verunreinigen, beschädigen und verderben. Hat aber iemand woran Schaden gethan, der soll dasselbe für sein Geld wieder repariren lassen. Insonderheit sollen sie auf den Treppen langsam und bescheiden gehen, nicht aber lauffen und springen, damit nicht dem Hause und Fenstern, oder auch ihnen selbst unter einander Schade zugesüget werde.
- 19) Zu Verhütung des üblen Geruchs können keine Nacht-Geschirre verstattet werden. Aus gleicher Ursach soll ein ieder auch am Tage sich allein der gewöhnlichen Abtritte bedienen, weil darüber sonst auch die Gebäude Schaden leiden. Auch muß weder bey Tage, noch bey Nacht etwas aus dem Fenster gegossen oder geworfen werden, was es auch sey.
- 20) Will iemand in die Stadt gehen, so soll er nicht allein die wahre Ursach schriftlich anzeigen, und von seinem Stuben-Praeceptore unterschreiben lassen, sondern auch von den Inspectoribus schedulam concessionis holen. Wobey nöthig, daß er das seine in der Stadt bald expedire, und zu bestimmter Zeit wieder komme.
- 21) Den Aufwärtern, Bett-Weibern, Wäscherinnen, Handwerks-Leuten, so insgesamt ohne Vorwissen der Inspectorum nicht anzunehmen, auch andern Personen, mit welchen die Scholaren zu thun haben, müssen sie chrislich und bescheiden begegnen, und was sie ihrentwegen

wegen zu erinnern haben, den Inspectoribus anzeigen.

- 22) Mit dem Feuer und Licht soll ein ieder behutsam umgehen, auch zur Winterszeit nicht zu viel auf einmal in den Ofen legen, und sich überhaupt nach der gedruckten Feuerordnung richten.
- 23) Keiner soll sich von der hier eingeführten guten Ordnung eximiren: Hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas concedirt worden.
- 24) Auf Gewohnheiten soll sich niemand berufen, weil dieselben nicht länger gelten, als nützlich. Auch soll sich keiner unter dem Vorwand, daß etwas in diesen Legibus nicht ausdrücklich siehe, demjenigen entziehen oder widersetzen, was uns besondere von den Paceptoribus erinnert, oder nach Befinden künftig anzuordnen nützlich erachtet wird.

Die Schul-
Leges.

§. 4. Die Leges aber, welche die Scholaren in den Classen und bey den lectionibus zu obseruiren haben, sind folgende:

- 1) Vor allen Dingen hat ein ieder dahin zu sehen, daß er sein Studiren durch den Geist Gottes heiligen lasse, mithin alles das vermeide, was ihn des Segens des Höchsten unfähig machen kann.
- 2) Zu dem Ende soll billig ein ieder sein Studiren mit fleißigem Gebet und unter andächtiger Handlung des göttlichen Wortes treiben, damit es zu dem allerseeligsten Zweck der Verherrlichung Gottes

herrlichung des Namens Gottes gerichtet
sey.

- 3) Demnach soll sich ein ieder, gleichwie überall und zu aller Zeit, also auch in den Classen und bey den Lectionen die heilige Allgegenwart des Majestätischen Gottes beständig vorstellen, mithin alles Lermen, wie auch alle andere Frechheit und Leichtsinigkeit sorgfältig vermeiden.
- 4) Es soll daher auch ferner ein ieder alle heimliche Sünden, Lücke und Bosheit, und allen Betrug fliehen, und fleißig erwegen, daß, wenn ihn auch kein menschliches Auge bemercket, gleichwol das allsehende Auge des obersten Aufsehers der Seelen auf ihn gerichtet sey, und daß der HERR alle Dinge vor Gericht bringen werde, auch was verborgen ist, es sey gut oder böse.
- 5) Ins besondere soll ein ieder, wenn bey dem Anfang und Schluß einer ieden Lection das Gebet verrichtet wird, in der Stille aufstehen; aber nicht von seinem Ort weggehen, noch unter dem Gebet seine Bücher zusammen suchen, oder sonst etwas vornehmen, das wieder die heilige Furcht Gottes und übrige gute Ordnung läufft. Vielmehr soll ein ieder sein Herz mit zu Gott erheben, mithin sein Studiren in der Furcht des Herrn treiben.
- 6) Wenn ferner bey dem Beschluß einer ieden Lection ein Vers aus einem Liede gesungen wird, soll ein ieder mit singen: sich aber alles unordentlichen, wüsten und allzu lauten Geschreyes, sonderlich gegen die Fenster zu, wie auch aller unanständigen Geberden und Leibes-Posituren enthalten, auch nicht vorschreyen oder ungebührlich aushalten.



- 7) An den Sonn- wie auch Buß- und Fest-Tagen soll sich ein ieder auf das gegebene Zeichen an dem bestimmten Sammlungs-Ort einfinden, und sich so fort in der Stille an den ihm angewiesenen Platz niedersetzen. Auch soll ein ieder seine Bibel und Gesang-Buch mitbringen, in gebührender deuotion mitsingen und nachschlagen, und unter dem Gebet so wol als auch bey dem Vortrag des Worts sich still und aufmerksam beweisen.
- 8) Aus der, nach der Nachmittags-Predigt verordneten repetition, wie auch der Ermahnung des Inspectoris mensarum vicarii und dem colloquio biblico soll niemand ohne besondere Erlaubniß der Inspectorum bleiben. Ueberhaupt aber soll ein ieder gleichwie alle Tage, also besonders an dem Tage des HErrn, sich befließen züchtig, gerecht und gottselig zu leben, mithin sich alles ungöttlichen Wesens und der weltlichen Lüste an demselben um so viel mehr enthalten.
- 9) Nebst dem soll ein ieder die Zeit und gute Gelegenheit, welche er hieselbst hat etwas nützliches zu lernen, wohl anwenden und gebrauchen, und alle und jede ihm angewiesene lectiones fleißig und ordentlich besuchen; folglich nicht unter allerley ertichteten und nichtigen Vorwand der Unpäßlichkeit, oder daß er hic und da hingehen, etwas anders bestellen, oder eine andere Arbeit verrichten müsse, Erlaubniß begehren aus den lectionibus zu bleiben, weil dergleichen interruptiones dem Studiren höchst hinderlich, auch die Quellen vieles andern Unheyls sind.



- 10) So bald das Zeichen früh um drey Viertel auf sieben, und Nachmittags um drey Viertel auf zwey Uhr gegeben, soll sich ein ieder ohne Verzug von seiner Stube, in seine Classe verfügen, ohne auf dem Hof, oder auch auf den Treppen und Fluren vor den Classen stehen zu bleiben, oder daselbst herumzugehen.
- 11) Ein ieder soll so wol Vor- als Nachmittag, wenn er in die Schule geht, alle seine Bücher, und was er sonst in den Classen den ganzen halben Tag über nöthig hat, mitnehmen; damit er hernach deswegen nicht auf das Wohnhaus lauffen dürfe, als welches ausser einem Nothfall und ohne besondere Erlaubniß nicht geschehen kann.
- 12) So bald ein ieder in seine Classe kommt, soll er sich, ohne hie und da herum zu gehen, oder zum Fenster hinaus zu sehen, an einen noch unbefetzten Ort niederlassen, und in der Stille warten, bis die lection angehe.
- 13) Niemand soll fremde Bücher oder andere Sachen, die in der Schule nicht gebraucht werden, mitnehmen; damit weder er noch andere zur Unachtsamkeit, und andern dem eigentlichen Zweck entgegen stehenden Zerstreuungen verleitet werden.
- 14) Niemand soll in den Classen weder vor noch unter, oder auch nach den lectionen essen; auch soll überhaupt niemand Eß- Waaren in die Classen mitbringen.
- 15) Ein ieder soll den Ort in der Classe, zu dem er am nächsten und leichtesten ohne Lauffen und unordentliches herzubringen kommen kann, oder welcher ihm etwa von einem Vorgesetzten angewiesen wird, einnehmen; mithin sich keinen



nen Platz zueignen, da er immer sitzen wolle, noch um deswillen auf und über die Tische und Bäncke steigen, als dessen sich ohne dem überhaupt ein ieder in allen andern Fällen, als einer höchst unanständigen Sache zu enthalten hat.

- 16) Bey den lectionen selbst soll ein ieder aufmerksam seyn, nicht mit andern reden oder lachen, noch sonst etwas vornehmen: es soll sich auch niemand ungeziemend auflegen, sondern ordentlich und gerade sitzen.
- 17) Wenn einer von dem Praeceptore gefragt wird, soll er bescheiden und vernemlich antworten. Wie denn auch keiner dem andern für sich einsagen, oder einhelfen, noch antworten muß, wosern er nicht ins besondere gefragt worden.
- 18) Ein ieglicher soll so wol dem Praeceptor ordi. wie auch dem etwa zuweilen zu bestellenden vicario in der Classe den schuldigen Gehorsam ohne Murren und Widersetzlichkeit leisten: auch wenn er erinnert wird, solches mit billiger Willigkeit annehmen und sich darnach achten.
- 19) Niemand soll unter irgend einem Vorwand, unter der lection von seinem Ort weg: und hie und da in der Classe herumgehen, wosern es ihn der Praeceptor nicht geheissen: weil widrigen Falls die lectiones gestört, und allerley Unordnungen dadurch verursacht werden.
- 20) Ein ieder soll seine eigene Bücher, und was er zum Schreiben nöthig hat, ordentlich mitbringen, mithin nicht mit andern einschen, noch dieses und jenes von ihnen entlehnen wollen, weil aus dergleichen Beginnen manche

Hin:



Hinderungen und Unordnungen entspringen.

- 21) Die exercitia und übrigen elaborationes soll ein ieder mit Fleiß und ordentlich machen, und dem Praeceptoru zu rechter Zeit, und zwar das exercitium ordinarium, welches alle Woche Montags dictiret wird, höchstens am Donnerstage zur correctur bringen.
- 22) Niemand soll für sich und ohne Erlaubniß der Inspectorum aus einer Lectionis-Stunde bleiben. Im Fall er aber dazu Erlaubniß bekommen, soll er seine Abwesenheit bey dem Praeceptore in der Classe, durch einen gedruckten Zettel von den Inspectoribus, höchstens am dritten Tag gebührend legitimiren.
- 23) Kein Scholar soll einen andern, weder für sich, noch auf commission eines andern, es mag derselbe ein Scholar oder auch ein Fremder seyn, aus der Classe ruffen; es sey denn, daß es ihm von einem Vorgesetzten befohlen worden.
- 24) Wenn in einer Classe etwas zu schreiben ist, das entweder dictirt oder an der Tafel vorge-macht wird, soll ein ieder mitschreiben, und unter keinem Vorwand müßig sitzen, oder in-zwischen was anders vornehmen, als welches überhaupt bey allen lectionibus höchst schädlich, mithin von einem ieden zu vermeiden ist.
- 25) An Tischen, Bäncken, Fenstern, Schlössern, Thüren, und sonst am Gebäude soll niemand Schaden thun.
- 26) Wenn Fremde durch die Classen geführt werden, soll ein ieder bescheidenlich aufstehen, und



und sich des Lachens, Redens und alles andern ungeziemenden Wesens enthalten.

27) Ein ieder soll in einer ieden Lections-Stunde gleich im Anfang zugegen, mithin bey der Verrichtung des Gebets und Verlesung des Catalogi nicht abwesend seyn, auch nicht bey dem Beschluß der lectionum vor dem Gebet und Gesang herauslauffen.

28) Niemand soll außer dem höchsten Nothfall aus der Classe zu lauffen begehren, sondern sich der Gelegenhit bedienen, wenn die sämtlichen Scholaren auf den Hof geführt, oder die lectiones völlig geschlossen werden, mithin ein ieder ohne dem nach Hause geht.

29) Wenn die Classen entweder verwechselt oder gänzlich geschlossen werden, oder auch wenn die Scholaren auf den Hof gehen, sollen nicht alle Tische zugleich aufbrechen; sondern zuerst diejenigen, welche der Thür am nächsten sitzen, und hernach die übrigen nach der Ordnung, wie es die Vorgesetzten für gut befinden, damit nicht widrigen Falls daraus ein Gedreng und viel andere Unordnung entstehe.

30) Wenn der coetus früh um neun und Nachmittag um drey Uhr auf den Hof geführt wird, soll niemand in den Classen zurück bleiben, sondern vielmehr ein ieder sich auf den Hof begeben, und seine Bücher dahin mit sich nehmen, auch nicht eher in die Classen zurück gehen, bis das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

31) Niemand soll auch bey dieser Gelegenheit innerhalb dem Hause weder auf den Treppen, noch auf den Fluren, es sey unten oder oben, stehen bleiben, oder herum gehen: sondern es sollen



sollen sich alle und iede außserhalb dem Hause auf dem Hofe an den ihnen angewiesenen Plätzen finden lassen, und sich alles unbescheiden und allzulauten Redens, Lachens, Lermens, Lauffens und anderer unanständigen Dinge enthalten.

32) So soll auch so wol bey dem Herunter- als Hinaufgehen eine iede Classe auf ihren Vorgesetzten warten, denselben vor sich hergehen lassen, und ihm in guter Ordnung nachfolgen.

33) Auf den Treppen soll ein ieder langsam und ordentlich gehen, mithin auf denselben nicht trappen, springen, drehen oder stoßen; damit nicht dadurch der dem allerheiligsten Gottes schuldige Respect verletzet, Schaden angerichtet, und gegen den billigen Wohlstand gehandelt werde.

34) Gegen seine Comilitones soll ein ieder bescheiden und demüthig seyn, und dem Frieden nachjagen, mit Vermeidung alles Zankens, Scheltens, raillirens und anderer Beleidigungen. Unbey soll sich auch ein ieder vor allzugrosser Familiarität hüten; mithin sollen sie nicht weder auf dem Hofe noch sonst Truppenweise zusammen stehen, noch auch sich ungeziemend unter einander bey den Händen oder auf andere Weise anfassen, sich auch nicht auf einander lehnen: als welche Dinge insgesamt eine schädliche Familiarität entweder anzeigen oder verursachen, und dem Herrn so wol als Christlichen und verständigen Menschen mißfällig sind.

35) Diejenigen, welche in der Stadt oder den Vorstädten entweder bey ihren Eltern oder
E anders;



anderswo wohnen, sollen um deswillen die lectiones nicht versäumen noch zu späte kommen. In ihren Häusern und auf ihren Stuben aber sollen sie sich still, ordentlich und bescheiden verhalten, bösen Umgang meiden, und bedenken, daß in Ermanglung der besondern Aufsicht ihrer Vorgesetzten, das Auge des lebendigen und allgegenwärtigen Gottes an allen Orten auf sie gerichtet sey.

- 36) Besonders sollen sie sich des Herumlauffens, Schreyens und Lermens auf den Gassen, gleichwie allezeit, also vornehmlich wenn sie in die Schule und aus derselben gehen, enthalten; auch keinen Scholaren, der auf dem Hause wohnet, bey sich aufnehmen, noch jemand verleiten, ohne der Inspectorum Vorwissen und Erlaubniß, zu ihnen in die Stadt zu kommen.
- 37) Auf den examinibus soll ein ieder ordentlich und beständig zugegen seyn, auch sich unter keinem Vorwand entziehen, wenn er in einer Classe mit auftreten soll.
- 38) So soll auch niemand, ausser dem höchsten Nothfall, kurz vor den examinibus wegzugehen begehren, sondern dieselben vielmehr abwarten, und gebührend aushalten.
- 39) Diejenigen, welche so wol auf die examina als auch sonstien weggehen wollen, sollen sich vor ihrem wirklichen Abzug, keine besondere Freyheit und Vorzüge vor andern herausnehmen; mithin sich unter keinem Vorwand weder dem examini, noch auch irgend einem andern Stück der eingeführten Schul- und Haus-Ordnung für sich und eigenmächtig entziehen, sondern vielmehr in derselben bleiben,

ben, bis sie völlig und ordentlich dimittiret sind.

40) Niemand soll sich auf Gewohnheiten oder anderer Exempel berufen, noch etwas unternehmen oder begehren, unter dem Vorwand, daß es in diesen Legibus ausdrücklich nicht untersagt sey. Vielmehr soll sich ein ieder auch alle andre gute Ordnung, welche entweder schon hiezo vorhanden, oder ins künftige für gut befunden und eingeführt werden dürfte, willig gefallen lassen.

Diese sind die vornehmsten Stücke der eingeführten Ordnung, wovon manche Punkte in der weitem Ausführung dieses Berichts ihre nöthige Erläuterung finden werden.

Cap. IV.

Von der ganzen gegenwärtigen Einrichtung der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.



Ammit einem ieden, dem darangelegen, der ganze Zustand der Schule deutlich vor Augen ge-
 leget werde: so soll hiemit auch derselben ganze Verfassung, was eigent-
 lich

Von der Früh-
 Bet-Stunde
 und Einrich-
 tung der theo-
 log. Classen.